

Im Abschnitt 8.5. wurden einige Gründe genannt, die zusätzliche Maßnahmen erfordern, weil der zu Verhaftende wider Erwarten nicht angetroffen wurde. Daneben spielen insbesondere noch solche Vorkommnisse eine Rolle, die sich auf dem Transportweg ereignen. Dabei stehen im Mittelpunkt

- die Flucht des Verhafteten und
- Beteiligung an einem Verkehrsunfall.

Gelingt dem Verhafteten während des Transports die Flucht, so sind sofort die erforderlichen operativen Maßnahmen einzuleiten, die auf die schnelle Wiederergreifung des Flüchtligen gerichtet sind. Dazu gehören

- sofortige Verständigung der Dienststelle
 - Informationen über die Personalien und Tätersignalement,
 - Ort, Zeit und Umstände der Flucht,
 - Fluchtrichtung, benutzte Mittel (Fahrzeuge usw.),
 - eingeleitete Maßnahmen;
- sofortige Aufnahme der Verfolgung des Flüchtligen.

Beim Transport mehrerer Verhafteter darf die Verfolgung eines Flüchtligen nicht dazu führen, daß weitere Verhaftete flüchtig werden können. Hier sind zunächst die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um weitere Fluchtversuche auszuschließen. Die weiteren Maßnahmen zur Ergreifung des Flüchtligen werden dann durch die Dienststelle eingeleitet.

Geschieht während des Transports ein Verkehrsunfall, das heißt, das Transportfahrzeug ist am Unfall beteiligt, so ist entsprechend den festgelegten Weisungen — bei Unfällen mit VP-Beteiligung — zu handeln. In jedem Fall ist daher die Verkehrspolizei zu verständigen. Soweit das den Umständen nach möglich ist, ist gleichzeitig die Information mit zu übermitteln, daß es sich um einen Transport eines Verhafteten handelt. Sind die VP-Angehörigen so verletzt worden, daß sie den Transport nicht weiter durchführen können, ist das gleichzeitig mit zu übermitteln. Bis zum Eintreffen der Verkehrspolizei bzw. anderer Kräfte sind, soweit möglich, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, wie

- Gewährleistung der ständigen Bewachung des Verhafteten;
- Hilfeleistung für Verletzte;
- Absperrung des Unfallorts, Schutz der vorhandenen Spuren vor der Vernichtung;
- Feststellung von Zeugen und der am Unfall Beteiligten;
- entsprechend der Notwendigkeit anwesende Bürger um Unterstützung zu bitten.

Ist der Verhaftete verletzt und wird in ein Krankenhaus eingeliefert, so ist für seine Bewachung zu sorgen; es sei denn, die Verletzungen sind so schwer, daß sie eine eventuelle Flucht ausschließen. Auch in diesem Fall ist die Dienststelle sofort zu verständigen.